

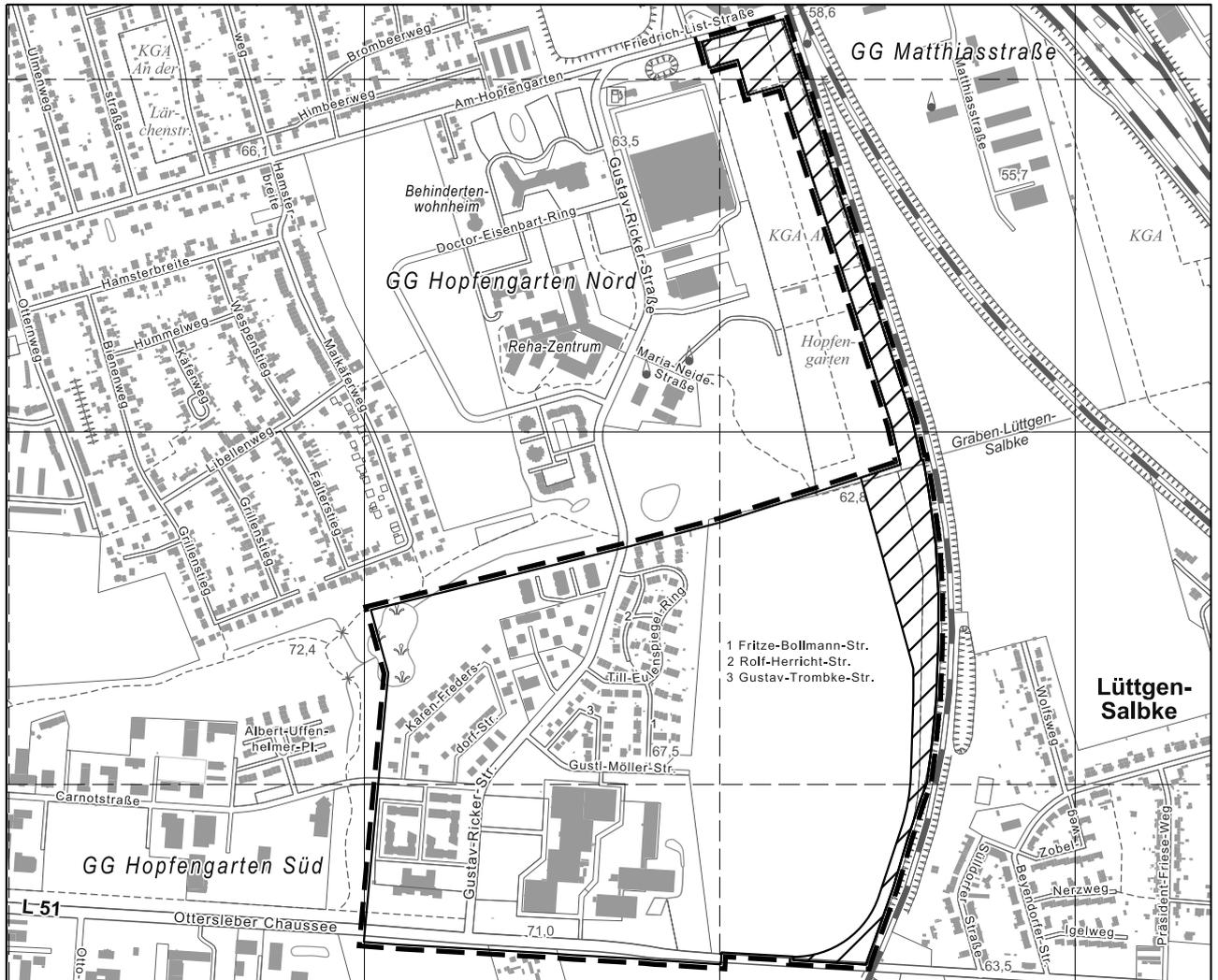


# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf mit Änderung des Geltungsbereichs

Bebauungsplan Nr. 431-1A/ 4. Änderung DS0146/16 Anlage 1 Seite 1

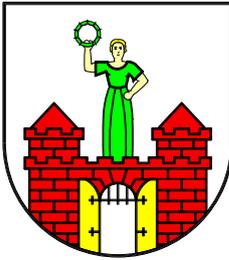
Bezeichnung: Ottersleber Chaussee/ Am Hopfengarten, Teilbereich A



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 04/2016

-  Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 431-1A
-  Bereich der 4. Änderung



# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf mit Änderung des Geltungsbereichs

Bebauungsplan Nr. 431-1A/ 4. Änderung DS0146/16 Anlage 1 Seite 2

Bezeichnung: Ottersleber Chaussee/ Am Hopfengarten, Teilbereich A

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 431-1A 4. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Südseite der Friedrich-List-Straße,
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 5503 (Flur 465), die Ostgrenze des B-Planes Nr. 431-1 A und die Ostgrenze des Flurstücks 1002 (Flur 475) bis auf die nördliche Straßenbegrenzung der Ottersleber Chaussee,
- im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzung der Ottersleber Chaussee auf einer Länge von 103 m,
- im Westen: durch eine von der nördlichen Straßenbegrenzung der Ottersleber Chaussee in Richtung Norden verlaufenden Bogen im Radius von 125 m übergehend in eine Parallele zur Ostgrenze des B-Planes 431-1 A im Abstand von ca. 15 m in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 7503/2 (Flur 465) weiter in einer Parallelen von 11 m zur westlichen Grenze des Flurstücks 7504 (Flur 465) bis zum Schnittpunkt mit dieser Grenze, anschließend der West- und Nordgrenze des Flurstücks 7504 folgend bis zu einem Punkt auf der 30 m westlich der Ostgrenze des Flurstücks 5503 (Flur 465) liegt, sodann durch die Fortführung der Linie parallel zur Ostgrenze des Flurstücks 5503 in diesem Abstand weiter nach Norden bis 90 m südlich der Nordgrenze des Flurstücks 5503, daraufhin parallel zur Nordgrenze des Flurstücks 5503 weiter nach Westen verläuft, entlang der Westgrenze des Flurstücks 5503 nach Norden abknickt, durch die Weiterführung dieser Linie in einem Abstand von 40 m parallel zur Nordgrenze des Flurstücks 5502 (Flur 465) bis zu dessen Westgrenze, durch die Westgrenze des Flurstücks 5502 bis zur südlichen Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-List-Straße.